

1 **Vollzugshinweise**  
2 **der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall zur**  
3 **Umsetzung der Rücknahmepflicht nach § 17 ElektroG**

4 **Stand: 30. Juni 2022**

5 **Vorbemerkung**

6 Im Zusammenhang mit der Umsetzung der unentgeltlichen Rücknahme von  
7 Elektro(nik)altgeräten durch den Versandhandel gemäß § 17 Abs. 2 ElektroG sind  
8 durch die Verpflichteten und deren Verbände diverse Vollzugs- und Auslegungsfragen  
9 an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und  
10 Verbraucherschutz (BMUV) und an die Länder herangetragen worden. Die  
11 nachfolgenden Vollzugshinweise wurden in der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft  
12 Abfall (LAGA) sowie deren Unterausschuss für Produktverantwortung (APV) unter  
13 Beteiligung des Ad-hoc-Ausschusses zur Fortschreibung der LAGA-Mitteilung M 31A  
14 „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – Anforderungen an die  
15 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten“ erarbeitet. Die  
16 Umweltministerkonferenz hat der Veröffentlichung zugestimmt.

17 Diese Vollzugshinweise gelten bis zur Veröffentlichung der fortgeschriebenen LAGA-  
18 Mitteilung M31A „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes –  
19 Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten“.

20  
21 **Übersicht zu den Vollzugshinweisen**

- 22
- 23 1. Vollzugshinweise zur Rücknahme bei Vertreibern von Lebensmitteln (§ 17 Abs. 1  
24 ElektroG)
- 25 a) Was ist im Zusammenhang mit § 17 Absatz 1 Satz 1 ElektroG unter  
26 Vertreiber von Lebensmitteln zu verstehen?
- 27 b) Können Lebensmittelhändler/Discounter, die auch online Elektrogeräte  
28 verkaufen, bei der 1:1 Rücknahme von kleinen Geräten der Kategorien 3, 5  
29 und 6 im Sinne von § 17 Abs . 2 S. 4 ElektroG auf ihre jeweiligen Filialen  
30 verweisen und damit z.B. eine postalische Rücknahme ausschließen?
- 31 2. Vollzugshinweise zur Rücknahme im Fernabsatz bei „paketdienst-gängigen“  
32 Geräten

- 33 a) Darf es bei „paketdienst-gängigen“ Geräten einen zeitlichen Versatz  
34 zwischen Auslieferung des Neugeräts und Abholung des Altgerätes geben,  
35 oder muss dies Zug um Zug passieren?
- 36 b) Darf der private Haushalt aufgefordert werden, das „paketdienst-gängige“  
37 Altgerät versandfähig zu verpacken? Darf eine Abholung verweigert  
38 werden, wenn das Gerät nicht verpackt ist?
- 39 c) Wie erfolgt die Rückgabe des Altgerätes, wenn das Neugerät auf Wunsch  
40 des Kunden an einen Paketshop oder an eine Packstation geliefert wird?
- 41 d) Dürfen Paketdienste die Mitnahme der Altgeräte verweigern, wenn fest  
42 verbaute Lithium-Batterien enthalten sind? Hat der private Haushalt nicht  
43 fest verbaute Lithium-Batterien zu entnehmen und eigenständig zu  
44 entsorgen? Sind besondere gefahrgutrechtliche Bestimmungen bei dem  
45 Transport von Elektro(nik)altgeräten mit Lithium-Batterien zu beachten?
- 46 3. Vollzugshinweise zur Rücknahme im Fernabsatz bei „großen“ Geräten
- 47 a) Wie ist die Rücknahme bei großen Elektro(nik)altgeräten im Fernabsatz  
48 auszugestalten?
- 49 b) Ist eine Rücknahme von großen Elektro(nik)altgeräten an der  
50 Bordsteinkante zulässig? Unter welchen Bedingungen ist diese zulässig  
51 und was ist zu beachten?

52

53

54 **1. Vollzugshinweise zur Rücknahme bei Vertreibern von**  
55 **Lebensmitteln (§ 17 Abs. 1 ElektroG)**

56 **a) Was ist im Zusammenhang mit § 17 Absatz 1 Satz 1 ElektroG unter**  
57 **Vertreiber von Lebensmitteln zu verstehen?**

58 Im Hinblick auf die neue Einbindung von Vertreibern, die Lebensmittel auf einer  
59 Gesamtfläche von mindestens 800 Quadratmetern anbieten, stellt sich die Frage,  
60 welche Vertreter von dieser Regelung, die zum 1. Juli 2022 in Kraft tritt, erfasst sind.  
61 Unabhängig von den weiteren Voraussetzungen (Verkaufsfläche und das  
62 grundsätzliche Anbieten von Elektro- und Elektronikgeräten) stellt der Wortlaut der  
63 Regelung auf Vertreter ab, die Lebensmittel vertreiben. Gleichzeitig wird der  
64 Adressatenkreis über die Gesetzesbegründung weiter konkretisiert. Aus der  
65 Zusammenschau wird deutlich, dass die gesetzgeberische Intention auf  
66 Lebensmittelhändler gerichtet ist (z.B. Lebensmittel-Discounter, Drogeriemärkte).  
67 Erfasst sind demnach alle Handelsunternehmen, soweit sie die entsprechenden

68 Voraussetzungen erfüllen (Anbieten von Lebensmitteln, Mindestverkaufsfläche).  
69 Einzelhandelsunternehmen, die beispielsweise nur im Kassensbereich oder saisonal  
70 Lebensmittel wie Süßigkeiten anbieten, sind hiervon nicht erfasst.

71 **b) Können Lebensmittelhändler/Discounter, die auch online Elektrogeräte**  
72 **verkaufen, bei der 1:1 Rücknahme von kleinen Geräten der Kategorien 3,**  
73 **5 und 6 im Sinne von § 17 Abs. 2 S. 4 ElektroG auf ihre jeweiligen Filialen**  
74 **verweisen und damit z.B. eine postalische Rücknahme ausschließen?**

75 Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Das ElektroG sieht in § 17 Absatz 2 Satz 4 vor, dass  
76 für die Kategorien 3, 5 und 6 eine Rücknahmemöglichkeit in zumutbarer Entfernung  
77 zum jeweiligen Endnutzer geschaffen werden muss. Dies erscheint vor dem  
78 Hintergrund der weitest gehenden Flächendeckung der Lebensmitteleinzelhändler und  
79 Discounter gegeben.

80 **2. Vollzugshinweise zur Rücknahme im Fernabsatz bei**  
81 **„paketdienst-gängigen<sup>1</sup>“ Geräten**

82 **a) Darf es bei „paketdienst-gängigen“ Geräten einen zeitlichen Versatz**  
83 **zwischen Auslieferung des Neugeräts und Abholung des Altgerätes**  
84 **geben, oder muss dies Zug um Zug passieren?**

85 Da für manche Paketdienstleister die Integration einer sog. Reverse-Logistik schwierig  
86 erscheint, stellt sich für die Vertreiber die Frage, ob die Abholung der betroffenen  
87 Geräte im Rahmen eines zweiten nachgeschalteten Logistikprozesses, der nur auf die  
88 Mitnahme von Elektro(nik)altgeräte ausgerichtet ist, zulässigerweise stattfinden kann.

89 Um Logistikprozesse sinnvoll und effizient planen zu können, kann Bedarf bestehen,  
90 einen nachgeschalteten Logistikprozess zu initiieren. In diesen Fällen sollte ein  
91 zeitlicher Versatz möglich sein. Im Zuge der Verbraucherfreundlichkeit ist die  
92 Voraussetzung hierfür, dass der Termin zur Abholung des Altgerätes zeitnah zum  
93 Abschluss des Kaufvertrages festgelegt und verbindlich zugesagt wird. Hierfür ist  
94 erforderlich, dass bereits beim Abschluss des Kaufvertrages Verbraucher\*innen eine  
95 Aussage darüber bekommen, wann weitere Informationen über den konkreten  
96 Auslieferungs- und Abholprozess erfolgen. Diese Informationen über den weiteren  
97 Abholprozess sind Voraussetzung für eine „rechtzeitige Rücknahme“ (Vermeidung  
98 einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 13a ElektroG). Gleichzeitig  
99 sollte kein langer zeitlicher Abstand zwischen Auslieferung des Neugeräts und der

---

<sup>1</sup> Die Abgrenzung „paketdienst-gängiger“ Elektro- und Elektronikgeräte ergibt sich aus Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2018/644. Demnach hat ein paketdienst-gängiges Versandstück ein max. Gewicht von 31,5 kg.

100 Abholung des Altgeräts bestehen. Ein maximaler Abstand von 14 Tagen wird als  
101 angemessen angesehen.

102 Soweit eine Abholung an einem gemeinsam vereinbarten Termin durch das  
103 Versäumnis des Verbrauchers bzw. der Verbraucherin nicht möglich ist, braucht der  
104 Vertreter keinen weiteren Termin zur Abholung anzubieten. Voraussetzung hierfür ist,  
105 dass der Termin gemeinsam mit der Verbraucherin / dem Verbraucher vereinbart und  
106 zeitlich konkretisiert worden ist. Ein nur Vertreter-seitig vorgeschlagenes  
107 Abholzeitfenster entbindet den Vertreter bei einem erfolglosen Abholversuch nicht  
108 von seinen gesetzlichen Pflichten. Neben dem verbindlichen Angebot zur Abholung  
109 des Gerätes seitens der Vertreter kann an die Verbraucher\*in auch die Frage gestellt  
110 werden, ob die Abgabe des Altgerätes durch das zur Verfügung stellen eines  
111 kostenlosen Versandlabels über eine Paketstation oder einen Paketshop erwünscht  
112 ist.

113 **b) Darf der private Haushalt aufgefordert werden, das „paketdienst-**  
114 **gängige“ Elektro(nik)altgerät versandfähig zu verpacken? Darf eine**  
115 **Abholung verweigert werden, wenn das Gerät nicht verpackt ist?**

116 Grundsätzlich besteht zunächst keine Pflicht für die Verbraucher\*innen, die  
117 zurückzugebenden Altgeräte versandfähig zu verpacken. Dies könnte für viele  
118 Verbraucher\*innen als Hürde wahrgenommen werden, wenn beispielsweise kein  
119 ausreichend großes Verpackungsmaterial im Haushalt zur Verfügung steht. Dies  
120 könnte zur Folge haben, dass diese Form der Rückgabemöglichkeit nicht  
121 wahrgenommen wird. Damit würde die vom Gesetzgeber beabsichtigte einfache  
122 Rückgabemöglichkeit konterkariert. Insbesondere im Hinblick auf die sog. Weiße Ware  
123 und sonstige Großgeräte, die im Rahmen einer Speditionsrücknahme zurückgegeben  
124 werden sollen, kann keine Verpackung der Geräte verlangt werden.

125 Gleichzeitig wird jedoch im Hinblick auf bestimmte Elektro(nik)altgeräte das  
126 Erfordernis gesehen, diese bruch sicher und zum Schutz vor Beschädigungen zu  
127 verpacken. Beispielhaft sei hier auf Flachbildschirme verwiesen, wo es bei einem  
128 Bildschirmbruch zu Quecksilberfreisetzungen und -kontaminationen kommen kann.  
129 Auch bei Elektro(nik)altgeräten mit Li-Ionen-Batterien wie Laptops oder Tablets  
130 bestehen vergleichbare Anforderungen. Schließlich ist auch im Hinblick auf die  
131 Vorbereitung zu Wiederverwendung ein bruch sicherer Transport wünschenswert.

132 Eine Möglichkeit diesen Zielkonflikt zwischen verbraucherfreundlicher und  
133 niederschwelliger Rückgabemöglichkeit und dem Erfordernis einer bruch sichereren  
134 Erfassung zu begegnen, ist, dass zum Zeitpunkt der Abfrage nach § 17 Abs. 1 S. 3  
135 ElektroG abgefragt wird, ob die Verbraucher\*innen die Möglichkeit zur Verpackung des  
136 Altgerätes haben. Da ein gewisser zeitlicher Versatz zwischen Auslieferung des  
137 Neugerätes und der Abholung des Altgerätes (siehe Frage 1) möglich ist, kann der

138 Vertreiber auch darauf hinweisen, dass die Verpackung des Neuprodukts als  
139 Umverpackung für die Rückgabe des Altgerätes genutzt werden kann. Soweit  
140 Verbraucher\*innendies verneinen (keine Verpackung vorhanden bzw. Verpackung  
141 des Neugerätes ungeeignet), könnten die Vertreiber anbieten, zu diesem Zweck  
142 Verpackungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für weitere Rückfragen,  
143 die die Organisation und einen bruchsaferen Transport des Altgerätes betreffen. So  
144 können Fragen zu Abmessungen und Gewicht abgefragt werden, um die  
145 Paketfähigkeit festzustellen. Eine passende Rücksendeverpackung für das  
146 abzugebende Elektro(nik)altgeräten könnte zum Beispiel im Rahmen der Lieferung  
147 des Neugeräts beigefügt werden.

148 Vor dem Hintergrund bestehender Vorgaben an einen ADR-konformen Transport  
149 können sich weitere Anforderungen an die Verpackung des Altgerätes ergeben. Eine  
150 kostenlose Zusendung des erforderlichen ADR-konformen Verpackungsmaterials ist  
151 für die Vertreiber dann verpflichtend. Weitergehende Ausführungen zu den  
152 Anforderungen an die Beförderung von Elektro(nik)altgeräten, die Lithium-Batterien  
153 enthalten, können dem LAGA Merkblatt 31 A, entnommen werden.

154 Eine Verweigerung der Mitnahme, unabhängig davon, ob das Gerät nicht verpackt  
155 oder unzureichend verpackt wurde, ist nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig.  
156 Dies gilt beispielsweise, wenn aufgrund von Verunreinigungen oder Beschädigungen  
157 eine Gefahr für Leib und Leben des Spediteurs oder Paketdienstleisters besteht (z.B.  
158 Quecksilberkontaminationen aufgrund eines Bildschirmbruchs).

159 **c) Dürfen Paketdienste die Mitnahme der Altgeräte verweigern, wenn fest**  
160 **verbaute Lithium-Batterien enthalten sind? Hat der private Haushalt**  
161 **nicht fest verbaute Lithium-Batterien zu entnehmen und eigenständig zu**  
162 **entsorgen? Sind besondere gefahrgutrechtliche Bestimmungen bei dem**  
163 **Transport von Elektro(nik)altgeräten mit Lithium-Batterien zu beachten?**

164 Nein, eine Mitnahme von Altgeräten mit fest verbauten Lithiumbatterien darf nicht  
165 verweigert werden. Bezüglich nicht fest verbauter Batterien und Akkus müssen die  
166 Verbraucher\*innen gemäß § 18 ElektroG über die Entnahmepflicht der Batterien  
167 informiert werden. Dies sollte bei entsprechenden Geräten auch im Zusammenhang  
168 mit dem Abschluss des Kaufvertrages erfolgen. Entsprechend sind nicht fest verbaute  
169 Batterien und Akkus vor der Rückgabe durch Verbraucher\*innen aus den Altgeräten  
170 zu entnehmen und durch diese der getrennten Batterieerfassung zuzuführen<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Soweit ein Vertreiber von der Option in § 17 Abs. 5 S. 1 ElektroG Gebrauch machen will, um die Geräte einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen, ist eine Entnahme der Batterien nicht erforderlich. In diesem Fall sind die Anforderungen an einen ADR-konformen Transport zu erfüllen und die Verbraucher\*innen darüber zu informieren.

171 Bei einer Abholung im Rahmen der Auslieferung des Neugerätes haben die Vertreiber  
172 dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Dienstleister ADR-konforme Behältnisse  
173 mitführen. Das ist erforderlich, um eine sichere Erfassung der entnommenen  
174 Altbatterien und der Altgeräte, bei denen die Batterien nicht entnommen werden  
175 können, zu ermöglichen. Gleiches gilt im Rahmen einer auf die Abholung von  
176 Elektro(nik)altgeräten aufgesetzten, zeitlich verzögerten Reverse-Logistik.  
177 Weitergehende Ausführungen zu den Anforderungen an die Beförderung von  
178 Elektro(nik)altgeräten, die Lithium-Batterien enthalten, können dem LAGA Merkblatt  
179 31 A, entnommen werden<sup>3</sup>.

### 180 **3. Vollzugshinweise zur Rücknahme im Fernabsatz bei „großen“** 181 **Geräten**

#### 182 **a) Wie ist die Rücknahme bei großen Elektro(nik)altgeräten im Fernabsatz** 183 **auszugestalten?**

184 Es wird darauf hingewiesen, dass für die Auslieferung großer Elektro- und  
185 Elektronikgeräte (insb. Versandstücke ab 31,5 kg) entsprechende Dienstleister am  
186 Markt verfügbar sind, die mit der Auslieferung eines Neugerätes zeitgleich die  
187 Rücknahme eines Altgerätes organisieren können. Insofern haben Vertreiber im  
188 Fernabsatz sich dieser zu bedienen.

189 Soweit eine zeitlich verzögerte Rückgabe des Altgerätes im Interesse des Endnutzers  
190 liegt bzw. den Auslieferbedingungen entspricht, so ist auch dies zulässig. Daher ist zu  
191 empfehlen, als weitere Rückgabeoption zur zeitgleichen Abholung eine zeitnahe  
192 Abholung anzubieten. So kommt beispielsweise bei einer Lieferung von Neugeräten  
193 nur bis an die Bordsteinkante ein zeitlicher Versatz im Zusammenhang mit der  
194 Abholung in Frage. Hierbei ist es – wie bereits oben unter Ziffer 2 a) ausgeführt –  
195 erforderlich, dass zeitnah zum Abschluss des Kaufvertrages über die  
196 Rahmenbedingungen der Abholung informiert und ein verbindlicher Abholtermin  
197 zugesagt wird. Zudem sind die unter Ziffer 3 b) aufgeführten Anforderungen zu  
198 beachten.

199 Eine Ausnahme von der Pflicht des Angebots einer zeitgleichen Rücknahme besteht  
200 – wie bereits unter Ziffer 1 dargelegt – für die Rücknahme von „paketdienst-gängigen“  
201 Elektro- und Elektronikgeräten. Bei derartigen Versandstücken fehlt es derzeit an  
202 ausreichend Dienstleistern am Markt.

---

<sup>3</sup> Das Merkblatt LAGA M31 A (Stand 23.01.2017) ist im Internet abrufbar: <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>



203 **b) Ist eine Rücknahme von großen Elektro(nik)altgeräten an der**  
204 **Bordsteinkante zulässig? Unter welchen Bedingungen ist diese zulässig**  
205 **und was ist zu beachten?**

206 Manche Vertreiber bieten eine Lieferung von Neugeräten bis an die Bordsteinkante  
207 bzw. bis an die Haustür an. In diesem Fall kann eine Abholung von Altgeräten ab der  
208 Bordsteinkante bzw. Haustür auch als Rücknahme beim privaten Haushalt i. S. d. § 17  
209 Abs. 2 ElektroG angesehen werden.

210 **Hierbei sind grundsätzlich die jeweiligen straßenrechtlichen Bestimmungen**  
211 **(Landesrecht bzw. kommunales Satzungsrecht) am Ort der Abholung zu**  
212 **beachten. Diese können eine derartige Rücknahme ggf. auch verbieten.**

213 Eine Abholung an der Bordsteinkante bzw. vor der Haustür ist nur in Ausnahmefällen  
214 zulässig, wenn

- 215 • dies entsprechend der straßenrechtlichen Bestimmungen am Wohnort des  
216 Endnutzers zulässig ist (diese stellen häufig einen Hinderungsgrund dar),
- 217 • Endnutzer\*innen vorab ein Etikett zur Kennzeichnung des abzuholenden  
218 Altgerätes zur Verfügung gestellt wird und
- 219 • Endnutzer\*innen darauf hingewiesen werden, wie das Altgerät sicher  
220 bereitzustellen ist und dass die Bereitstellung frühestens 12 Stunden im Voraus  
221 erfolgen darf.

222 Das Etikett zur Kennzeichnung des Altgerätes sowie die weiteren Informationen zur  
223 Bereitstellung sind den Endnutzer\*innen mit der Lieferung des Neugerätes  
224 auszuhändigen. Auf dem Etikett muss der verpflichtete Vertreiber, beauftragte Dritte  
225 mit Telefonnummer und Anschrift sowie das vereinbarte Abholdatum vermerkt sein.

226